

2. Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2018 wird mit den zuletzt festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für Grundsteuerpflichtige, die von der Möglichkeit der Zahlung in einem Jahresbetrag Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2018 am 1.7.2018 fällig.

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2018 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der in diesem

Bescheid angegebenen Bankkonten der Stadtkasse zu überweisen oder einzuzahlen. Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde, werden die Beträge zu den Fälligkeitsterminen abgebucht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Festsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Überlingen, Abteilung Kämmerer/Controlling/Steuern, Christophstr. 1 in 88662 Überlingen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

4. Hinweise

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Dies bedeutet, dass angeforderte Beträge auch bei Einlegung eines Widerspruches fristgerecht zu entrichten sind. Bei verspäteter Zahlung treten Säumnis- und Vollstreckungsfolgen ein.

Überlingen, den 08.01.2018

gez. Jan Zeitler
Oberbürgermeister

• Bebauungsplan „Westliche Mühlbachstraße – Westliche Nußdorfer Straße“ mit örtlichen Bauvorschriften

Bekanntmachung Satzungsbeschluss

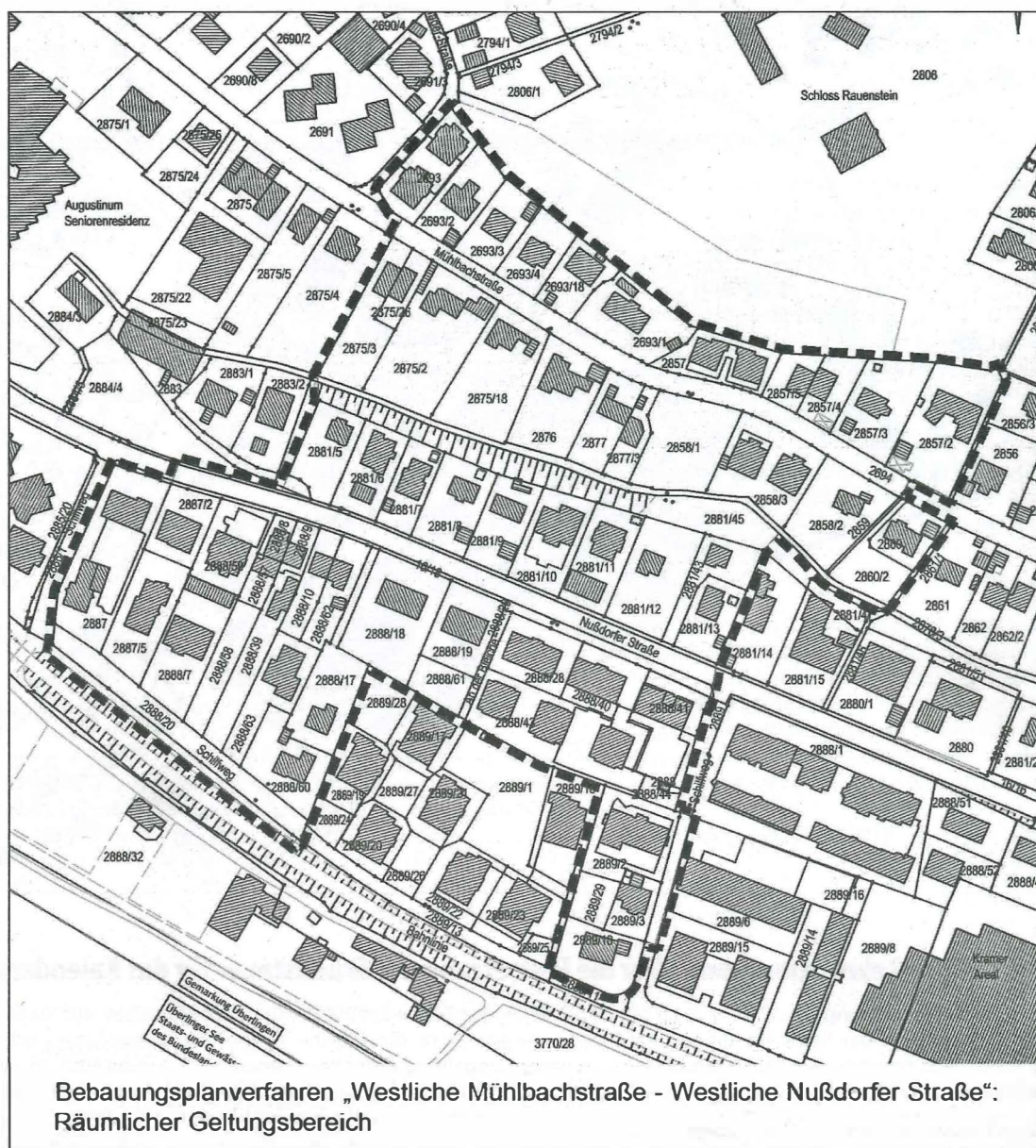
Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 19.12.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Westliche Mühlbachstraße - Westliche Nußdorfer Straße“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzung jeweils in der Fassung vom 18.10.2017 beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst den westlichen Teilbereich der Mühlbachstraße und der Nußdorfer Straße sowie im Süden den Schilfweg. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.10.2017. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.

Der Bebauungsplan „Westliche Mühlbachstraße - Westliche Nußdorfer Straße“ ersetzt in seinem Geltungsbereich alle bisher dort geltenden Bebauungspläne.

Der Bebauungsplan (bestehend aus Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung) sowie die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung werden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Überlingen an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Stadt Überlingen
Sachgebiet Baurecht
Bahnhofstraße 4
88662 Überlingen
Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden



Bebauungsplanverfahren „Westliche Mühlbachstraße - Westliche Nußdorfer Straße“:
Räumlicher Geltungsbereich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Bau GB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Be-

- bauplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung der Satzung

schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,

schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan „Westliche Mühlbachstraße – Westliche Nußdorfer Straße“ und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Überlingen, 21.12.2017

gez. Matthias Längin
Bürgermeister

~~Bebauungsplan „Zum Hecht“ mit örtlichen Bauvorschriften~~

~~Bekanntmachung Satzungsbeschluss~~

~~Der Gemeinderat der Stadt Überlingen hat am 19.12.2017 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Zum Hecht“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung jeweils in der Fassung vom 07.11.2017 beschlossen.~~

~~Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Ortsteil Nußdorf im Bereich der Straße Zum Hecht und liegt unmittelbar am Bodenseeufer. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 07.11.2017. Der exakte räumliche Geltungsbereich ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.~~

~~Der Bebauungsplan „Zum Hecht“ ersetzt in seinem Geltungsbereich alle bisher dort geltenden Bebauungspläne.~~

~~Der Bebauungsplan (bestehend aus Planzeichnung, textliche Festsetzungen und Begründung)~~

~~gründung) sowie die örtlichen Bauvorschriften mit Begründung werden innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Überlingen an folgender Stelle zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:~~

~~Stadt Überlingen
Sachgebiet Baurecht
Bahnhofstraße 4
88662 Überlingen~~

~~Gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden~~

- ~~• eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,~~
- ~~• eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und~~
- ~~• nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,~~

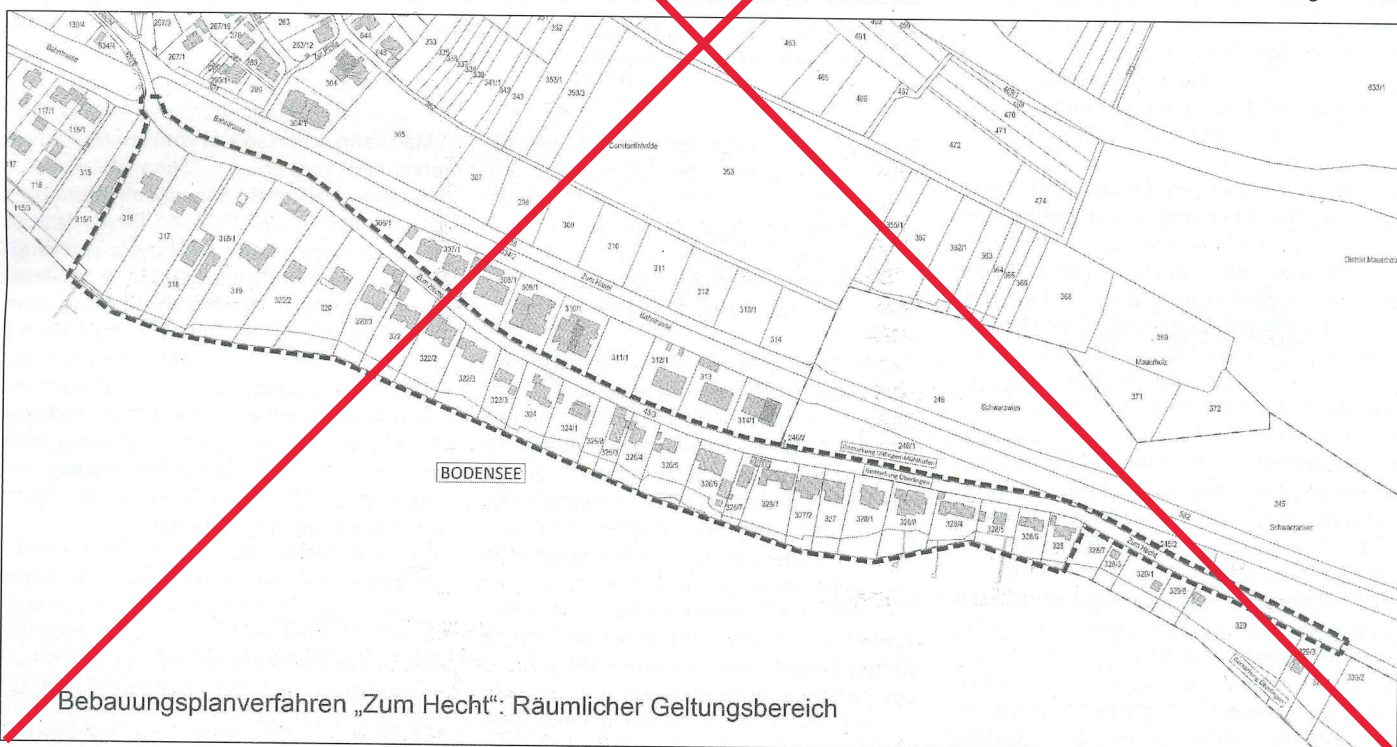
~~unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres ab der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.~~

~~Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder von Verfahrens- oder Formvorschriften auf Grund der GemO zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.~~

~~Dies gilt nicht, wenn~~

- ~~• die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,~~
- ~~• der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,~~

Fortsetzung Seite 16



Bebauungsplanverfahren „Zum Hecht“: Räumlicher Geltungsbereich



MIT DEN STADTTHEILEN BAMBERGEN, BONNDORF, DEISENDORF, HÖDINGEN,
NESSELWANGEN, LIPPERSREUTE UND NUSSDORF

INHALT

Tag des Gedenkens an die Opfer des Nationalsozialismus am 27. Januar 2018

Am Samstag, 27. Januar 2018, findet eine Stadtführung durch den Überlinger Historiker Oswald Burger zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus in Überlingen statt. **Seite 3**



Rückblick auf das 6. Überlinger Tourismusforum - Großes Interesse am neuen Erscheinungsbild für den Überlinger Tourismus

Rund 150 Interessierte waren der Einladung der Überlingen Marketing und Tourismus GmbH (ÜMT) zum Tourismusforum am 12. Dezember 2017 im Kursaal gefolgt. Neben einem Rückblick auf das Tourismusjahr 2017 sowie einem Ausblick auf die Projekte und Planungen für das kommende Jahr, wurde das neue Corporate Design für den Überlinger Tourismus vorgestellt. **Seite 2**



Notar Stadler verabschiedet - neue Zuständigkeiten bei Notariatsaufgaben

Mit Umsetzung der Notariats- und Grundbuchamtsreform in Baden-Württemberg wurden zum 31. Dezember 2017 alle bisherigen etwa 300 staatlichen Notariate und damit auch das staatliche Notariat Überlingen aufgelöst. **Seite 3**

Die Notruftafel finden Sie auf Seite 20

Einladung Zum Bürgerempfang

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

ein ereignisreiches Jahr liegt hinter uns, in dem die Stadt Überlingen bereits viele Projekte vorangebracht hat. Ein neues und spannendes Jahr wartet auf uns!

Gerne möchte ich Sie zu Beginn des neuen Jahres zu unserem Bürgerempfang einladen.

Dieser findet statt am

14. Januar 2018

Einlass ab 10.30 Uhr

Beginn 11.00 Uhr

im Kursaal am See, Christophstraße 2

- ohne Platzreservierung -

Im Anschluss an den offiziellen Teil lade ich Sie herzlich zu einem Stehempfang ein.

Ich freue mich über Ihr Kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Jan Zeitler
Oberbürgermeister